

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per e-mail an: gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 27. Juni 2025

Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 14. Mai 2025 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft (FiREG) teilzunehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Die Situation in den Jahren 2021 und 2022, im Besonderen der Angriff Russlands auf die Ukraine sowie dessen Verkettung mit weiteren ausserordentlichen Ereignissen, führte auf den europäischen Energiemärkten zu bis dato nie dagewesenen Verwerfungen. Die Folge war unter anderem ein kurzfristiger Liquiditätsbedarf bei den grossen, international aktiven Stromunternehmen zur Hinterlegung hoher Sicherheitsleistungen, deren Aufbringung die Möglichkeiten der Unternehmen, Eigner und Fremdkapitalgeber momentan zu übersteigen drohte. In diesem Krisenkontext erschien die Einrichtung einer Notfallmassnahme auf Stufe Bund als gerechtfertigt. Auch andere Länder haben in dieser Situation Massnahmen zur Stützung der Unternehmen getroffen.

Bereits 2022 sprachen sich zahlreiche Akteure indes kritisch zur Ausgestaltung des FiREG aus. Die EnDK hätte eine Massnahme bevorzugt, die allen Energieversorgungsunternehmen offengestanden hätte und eine freiwillige Unterstellung vorgesehen hätte, da diese zu einer Wettbewerbsverzerrung und Ungleichbehandlung führen könnte und mit starken Eingriffen in die Wirtschaftsfreiheit verbunden ist.

Seither hat sich die Lage auf den Grosshandelsmärkten verändert. Die Volatilität ist zurückgegangen und die Liquidität hat zugenommen. Die Clearinghäuser und Handelsplattformen haben aufgrund der Lehren aus der Krise ihre Regeln im Bereich der Sicherheitsforderungen angepasst und die Börsenregeln wurden weiterentwickelt. Zudem haben die betroffenen Energieversorgungsunternehmen ihre Absicherungsstrategien und ihr Risikomanagement angepasst. Dadurch sind heute die Liquiditätsrisiken für die Unternehmen geringer und deren Resilienz gegenüber eventuellen neuen Preisspitzen oder extremer Marktvolatilität höher als vor der Krise. Ferner verfügen die Produzenten über mehr Möglichkeiten für die langfristige Absicherung ihrer Produktion, unter anderem mit PPA. Vor diesem Hintergrund hat die EU-Kommission den 2022 geschaffenen, befristeten Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Energiewirtschaft auslaufen lassen.

Die benötigten Kreditlinien konnten die Unternehmen damals schlussendlich am Markt bereitstellen, so dass kein Schweizer Unternehmen den Rettungsschirm des Bundes in Anspruch nehmen musste. Während insbesondere die Stadt- und Kantonswerke bereits 2022 direkt mit ihren Eignern Lösungen finden konnten, haben sich die Eigner auch bei den grossen, systemrelevanten Produzenten stabilisie-

rend eingebracht. Aufgrund der fragmentierten Eigentümerstruktur sind gemeinsame Lösungen bei diesen Unternehmen jedoch weiterhin schwerer zu finden.

Obwohl sich die Risikoexposition verändert hat und auch vorderhand keine Krisenintervention notwendig scheint, müssen die drei betroffenen Unternehmen für das Bereithalten der Liquidität durch den Bund weiterhin jährlich die Bereitstellungspauschale in Höhe von mehreren Dutzend Millionen Franken entrichten. Die EnDK bezweifelt, dass dies in dieser Höhe noch gerechtfertigt ist.

Die mit dem FiREG eingeführten Auskunftspflichten der unterstellten Unternehmen verschaffen der ElCom eine verbesserte Risikoübersicht und ermöglichen es ihr entsprechend, Risiken zu antizipieren und zu überwachen. Mit dem vom Parlament im Frühjahr 2025 verabschiedeten Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz auf den Energiegrosshandelsmärkten (BATE) wird nun das Berichtswesen über Handelsaufträge und Transaktionen auf den Strom- und Gasgrosshandelsmärkten systematisiert mit dem Ziel, die Transparenz im Energiehandel zu erhöhen, die Aufsicht zu verbessern und das Vertrauen in die Integrität der Energiemärkte zu festigen. Dem Inkrafttreten des BATE sollte bei einer Verlängerung des FiREG bezüglich Kompatibilität bzw. Komplementarität der jeweiligen Pflichten Rechnung getragen werden.

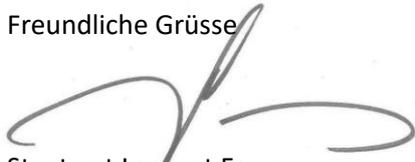
Die weiteren vom Bundesrat eingeleiteten Massnahmen zur Eingrenzung der volkswirtschaftlichen Risiken von systemkritischen Unternehmen sind weiterhin in Arbeit. Die EnDK begrüsst dabei die vom Bundesrat am 14. Mai 2025 beschlossene grundlegende Überarbeitung der Vorlage über Anforderungen an systemrelevante Stromversorgungsunternehmen und die Einsetzung einer Expertengruppe zu diesem Zweck. Die im Frühjahr 2024 zur Vernehmlassung unterbreitete Vorlage hätte massiv in die Wirtschaftsfreiheit der privatrechtlich organisierten Unternehmen und die Eigentumsrechte ihrer Anteilseigner eingegriffen und sich womöglich kontraproduktiv auf die Investitionsfähigkeit und damit die Versorgungssicherheit ausgewirkt. Die EnDK erwartet, dass die Kantone adäquat in die Expertengruppe einbezogen werden.

Die fristgerechte Ablösung des FiREG erscheint daher nicht per 1. Januar 2027 realistisch. Wenn auch eine Wiederholung eines Szenarios wie im Jahr 2022 unwahrscheinlich scheint, bleiben die Preise an den Grosshandelsmärkten – trotz der Stabilisierung der Lage auf den Energiemärkten – weiterhin volatil als vor der Krise. Unerwartete Ereignisse mit Auswirkungen auf das Marktgeschehen und in extremis Ausfall eines bedeutenden Marktakteurs mit entsprechenden Kaskadeneffekten können weiterhin nicht völlig ausgeschlossen werden.

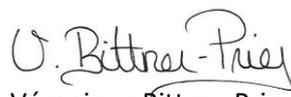
Die EnDK stimmt daher der zeitlich begrenzten Verlängerung des FiREG zu, längstens bis die neuen Anforderungen an die systemrelevanten Unternehmen in Kraft treten. Aufgrund der veränderten Ausgangslage lädt die EnDK den Bundesrat jedoch ein, eine Anpassung des Dispositivs zu prüfen. Insbesondere ist eine Reduktion des Kreditrahmens und/oder der Bereitstellungspauschale zu prüfen. Dabei sind die verbesserten Liquiditätsabsicherungen und verringerten Risikoexpositionen der Unternehmen zu berücksichtigen. Die Berechnungsmethode für die Bereitstellungspauschale des Verpflichtungskredits darf angesichts der Entspannung der Situation und der bereits getroffenen Massnahmen für eine höhere Resilienz nicht zu einer Verschlechterung der Bedingungen für die betroffenen Unternehmen führen. Darüber hinaus ist dem Äquivalenzprinzip Rechnung zu tragen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK